

Synopse

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Walldorf**

<p align="center">§ 4 Kostenerstattung bei Amtshilfeleistung / Überlandhilfe (alt)</p>	<p align="center">§ 4 Kostenerstattung bei Amtshilfeleistung / Überlandhilfe (neu)</p>
<p>(1) Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die gesetzlichen Regelungen.</p> <p>(2) Gemäß § 26 FwG haben sich Gemeindefeuerwehren gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten (Überlandhilfe), sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht gefährdet wird. Die Hilfe kann durch den/die Bürgermeister/in oder bei Gefahr im Verzug vom/von der technischen Einsatzleiter/in oder der Leitstelle angefordert werden.</p> <p>(3) Die Kosten der Überlandhilfe hat die Gemeinde, welcher Hilfe geleistet wurde, zu tragen. Eine Beschränkung des Erstattungsanspruches zwischen Gemeinden gilt nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit in Form einer schriftlichen Vereinbarung. Die Mindesthöhe für den Auslagenersatz beträgt 35,00 Euro. Auf den Ersatz der Verwaltungsgebühren wird verzichtet.</p> <p>(4) Die hilfeleistende Gemeinde kann unmittelbar vom Kostenersatzpflichtigen die Kosten des Einsatzes verlangen, wenn es eine Vereinbarung mit der hilfegeleisteten Gemeinde gibt oder die Festlegung eines Einsatzgebietes durch die Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde als Träger der Feuerwehr vorgenommen wurde.</p>	<p>(1) Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die gesetzlichen Regelungen.</p> <p>(2) Gemäß § 26 FwG haben sich Gemeindefeuerwehren gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten (Überlandhilfe), sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht gefährdet wird. Die Hilfe kann durch den/die Bürgermeister/in oder bei Gefahr im Verzug vom/von der technischen Einsatzleiter/in oder der Leitstelle angefordert werden.</p> <p>(3) Die Kosten der Überlandhilfe hat die Gemeinde, welcher Hilfe geleistet wurde, zu tragen. Eine Beschränkung des Erstattungsanspruches zwischen Gemeinden gilt nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit in Form einer schriftlichen Vereinbarung.</p> <p>(4) Die hilfeleistende Gemeinde kann unmittelbar vom Kostenersatzpflichtigen die Kosten des Einsatzes verlangen, wenn es eine Vereinbarung mit der hilfegeleisteten Gemeinde gibt oder die Festlegung eines Einsatzgebietes durch die Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde als Träger der Feuerwehr vorgenommen wurde.</p>

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf	Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf
KOSTENVERZEICHNIS (alt)	KOSTENVERZEICHNIS (neu)
1. Personalkosten	1. Personalkosten
a. Auslagen (Entschädigung/ Lohnfortzahlung) in tatsächl. Höhe	a. Auslagen (Entschädigung/ Lohnfortzahlung) in tatsächl. Höhe
b. Sonstige Kosten (Vorhaltungskosten) je Std. 12 Euro	b. Sonstige Kosten (Vorhaltungskosten) pro Person /je Std. 12 Euro
2. Fahrzeugkosten	2. Fahrzeugkosten (je Stunde)
a. Teleskopmast je Std. 360 Euro	a. Teleskopmast 360 Euro
b. Kleineinsatzfahrzeug (KEF) je Std. 54 Euro	b. Kleineinsatzfahrzeug (KEF) 54 Euro
c. Verkehrssicherungsanhänger (VSA) je Std. 10 Euro	c. Verkehrssicherungsanhänger (VSA) 10 Euro
d. Anhänger 2 (HD-LY 121) je Std. 3 Euro	d. Anhänger 2 (HD-LY 121) 3 Euro
e. Anhänger Großschaden (HD-WA 1911) je Std. 23 Euro	e. Anhänger Großschaden (HD-WA 1911) 23 Euro
f. Anhänger Wasserrettung (HD-WA 1905) je Std. 8 Euro	f. Anhänger Wasserrettung (HD-WA 1905) 8 Euro
g. Anhänger Dieselstromaggregat (HD-WA 1908) je Std. 34 Euro	g. Anhänger Dieselstromaggregat (HD-WA 1908) 34 Euro
h. Sicherheitswachdienst Fahrzeugpauschale pro Einsatz 20 Euro	h. Abrollbehälter/Container Schwarz/Weiß 64 Euro
	i. Abrollbehälter/Container Rüst/Gefahrgut 68 Euro
	j. Abrollbehälter/Container Wasserförderung 51 Euro
	k. Abrollbehälter/Container Unwetter 90 Euro
	l. Abrollbehälter/Container Wasserversorgung 62 Euro
	m. Abrollbehälter/Container Mulde 4 Euro
	n. Abrollbehälter/Container Pritsche 30 Euro
	o. Mehrzweckfahrzeug 14 Euro
	p. Sicherheitswachdienst Fahrzeugpauschale pro Einsatz 20 Euro